

Anregungen für den künftigen Umgang mit Erinnerungsobjekten

Es gibt eine ganze Reihe von Erinnerungssteinen, Mahnmalen oder Kreuzen in der Erinnerungslandschaft Hürtgenwald, die heute zwangsläufig Irritationen hervorrufen und auch auf Unverständnis stoßen müssen, sofern man über die Botschaften nachdenkt, die von ihnen ausgehen. Um dies künftig zu vermeiden, sollen einige Punkte benannt werden, die dabei helfen können, die ärgsten Missgeschicke zu vermeiden.

1.

Informationen auf Gedenksteinen und -tafeln sollten:

- frei von Pathos sein
- möglichst konkret den Anlass der Setzung benennen
- das Datum der Setzung beinhalten
- den Initiator benennen

2.

An den Stellen, an denen sterbliche Überreste von Soldaten und Zivilisten gefunden werden, muss nicht zwangsläufig ein Kreuz aufgestellt werden. Es kann auch ganz andere „Marker“ des Ortes geben. Nicht jeder Getötete war im Übrigen Christ.

3.

Gedenksteine, auf denen in einer Form an Wehrmachtseinheiten erinnert wird, die einer Werbung für diese Einheiten gleichkommt, sollen unterbleiben.

(Bsp.: Gedenkstein des Luftwaffenfestungsbataillons in Simonskall)

4.

Gedenksteine, die deutscher Wehrmachtssoldaten oder -einheiten und alliierter Einheiten gleichzeitig gedenken, laufen Gefahr, den Unterschied zwischen denjenigen, die einen rassistischen Vernichtungskrieg geführt haben, und denjenigen, die die Welt vom Nationalsozialismus befreit haben, zu verwischen. Solche Nennungen in einem Atemzug sollten unterbleiben.

(Bsp.: alle Gedenkkreuze der ZIF, Simonskall, Mestrenger Mühle etc.)

5.

Die Wehrmacht hat einen rassistischen Vernichtungskrieg geführt. Es ist daher unzulässig, Steine so zu gestalten, dass eine Brücke zwischen Wehrmachtsoldaten und der Bundeswehr als Parlamentsarmee geschlagen wird. Diese Brücke wird auch dann geschlagen, wenn der Tote der Bundeswehr auf Geländen gedacht wird, auf denen vorwiegend Wehrmachtsoldaten beerdigt sind.

(Bsp.: Doppelkreuz der „Windhunde“ im Eingangsbereich der Kriegsgräberstätte Vossenack)

6.

Auf Leerformeln wie „Mahnung zum Frieden“ sollte auf Gedenksteinen verzichtet werden. Denn unklar bleibt, wer wen warum mahnen möchte. Und wieso überhaupt „Mahnung“?

7.

„Zum Gedenken an die Opfer“ sollte nur dann als Formel Verwendung finden, wenn die Opfer klar benennbar sind. Außerdem sollten Opfer und Täter nicht vertauscht oder in einen Topf geworfen werden.

8.

Es ist unzulässig, den Toten des Krieges eine Botschaft in den Mund zu legen. Sie haben sie nicht formulieren können. Sie sind gestorben.

Bsp.: „Die Toten mahnen uns...“

9.

Es ist ebenso unzulässig, dem sinnlosen Sterben von Wehrmachtsoldaten nachträglich einen Sinn einzuschreiben.

Bsp.: „Sie starben nicht vergeblich, denn ...“

10.

Es ist gleichfalls unzulässig, zu suggerieren, deutsche und alliierte Soldaten hätten gemeinsam ein Ziel erreicht. Sie hatten keine gemeinsamen Ziele.

Bsp.: Stein in Schmidt: „Sie starben nicht vergeblich, denn sie gewannen den Frieden zwischen unseren Völkern“, gemeint sind Einheiten der Wehrmacht und der US-Army.